



**QUALIFIKATIONSRAHMEN FÜR DIE AUSBILDUNG  
VON AUSBILDUNGSVERANTWORTLICHEN/  
PRAXISANLEITER\*INNEN**



Co-funded by the  
Erasmus+ Programme  
of the European Union



**Rheinland-Pfalz**

HOCHSCHULE DER POLIZEI  
RHEINLAND-PFALZ



© 2023 „Septimiu Muresan“ Police School Cluj-Napoca, Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz, Miskolc Rendvédelmi Technikum. Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieses Dokuments darf nicht ohne Quellenangabe vervielfältigt werden.

Guiding the guide - an European approach of police internship (Projekt TRIDENT) no. 2020-1-RO01-KA202-080136 wird im Rahmen des Erasmus+-Programms der Europäischen Union gefördert. Die Unterstützung der Europäischen Kommission für die Erstellung dieser Veröffentlichung stellt keine Billigung des Inhalts dar, der ausschließlich die Meinung der Autoren widerspiegelt, und die Kommission kann nicht für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2. DER EUROPÄISCHE QUALIFIKATIONSRAHMEN .....</b>	<b>2</b>
<b>3. FACHQUALIFIKATIONSRAHMEN ZUR QUALIFIZIERUNG VON PRAXISANLEITER*INNEN ..</b>	<b>4</b>
<b>- QUALIFIKATIONSRAHMEN UND GEMEINSAME ELEMENTE</b>	
<b>3.1 GRUNDLAGEN FÜR PRAXISANLEITER*INNEN .....</b>	<b>5</b>
<b>3.2 ANWENDUNG PÄDAGOGISCHER KENNTNISSE .....</b>	<b>11</b>
<b>3.3 ANWENDUNG DIGITALER KENNTNISSE .....</b>	<b>14</b>
<b>3.4 PROFESSIONALITÄT .....</b>	<b>15</b>
<b>4. REDAKTIONSTEAM .....</b>	<b>19</b>

---

# EINLEITUNG

Das vorliegende Dokument stellt den zweiten intellektuellen Output des Projekts TRIDENT dar und ist ein Fachqualifikationsrahmen für Praxisanleiter\*innen der drei in der beruflichen Aus- und Fortbildung tätigkeiten Partnerinstitutionen innerhalb des Projekts - SAPSM, HdP und MRVT.

Da die geltenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich in Deutschland, Rumänien und Ungarn unterschiedlich sind und unterschiedliche Wege und Zuständigkeiten für die Genehmigung gelten, haben die Expert\*innen beschlossen, einen Fachqualifikationsrahmen für Praxisanleiter\*innen zu erarbeiten, der die Schnittmengen der Partnerinstitutionen enthält, und davon ausgehend für jede Partnerinstitution einen eigenen Entwurf für einen Fachqualifikationsrahmen für Praxisanleiter\*innen in Praktika zu erstellen, der in Form und Inhalt den gesetzlichen Anforderungen und Interessen der jeweiligen Partner entspricht. Der gemeinsame Fachqualifikationsrahmen ist ein öffentlich zugängliches Dokument, das für alle Interessierten auf der Internetseite des Projekts TRIDENT ([tridentproject.eu](http://tridentproject.eu)) und auch auf der Ergebnisplattform des Projekts Erasmus+ zur Verfügung steht. Die Entwürfe der jeweiligen nationalen Fachqualifikationsrahmen für Praxisanleiter\*innen sind gemäß nationaler Normen einem beschränkten Nutzerkreis zugänglich.

Was den deutschen Partner betrifft, so ist es ihm gelungen, einen professionellen Ausbildungsrahmen für Praxisanleiter\*innen zu schaffen. Der ungarische Partner bietet nur einen Fortbildungskurs für Praxisanleiter\*innen, ohne sich auf ein spezielles „Berufsprofil“ zu stützen. In Rumänien hingegen besteht für künftige Praxisanleiter\*innen keine gesetzliche Verpflichtung eine Fortbildung zu besuchen, um Studierende während ihres Praktikums zu betreuen.

Um zu gewährleisten, dass die Praxisanleiter\*innen die für die Ausübung der Praxisanleitertätigkeit erforderlichen Fertigkeiten erwerben/verbessern, und zwar im Rahmen eines Ausbildungsprogramms, das den Anforderungen des Polizeisystems im Zusammenhang mit der Praxisanleitertätigkeit für Schüler\*innen/Studentierende während des Praktikums entspricht, sind die Partneereinrichtungen vom „Berufsprofil“ des/der Praxisanleitenden in Praktika ausgegangen, das die grundlegenden Elemente dieses Berufs/ dieser Tätigkeit enthält, d. h: Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Fähigkeiten, Fertigkeiten, persönliche Eigenschaften, Ausbildungs-/Qualifikationsanforderungen (Zulassungsvoraussetzungen, Niveau, Methoden, Dauer) und praktische Erfahrung, die erforderlich sind, um Praxisanleiter\*in zu werden.

Auf diese Weise kann jeder Partner alle Informationen nutzen, die er benötigt, um den Entwurf eines Curriculums für Praxisanleiter\*innen gemäß seiner eigenen geltenden Gesetzgebung und den spezifischen Anforderungen an die Polizeiarbeit auf nationaler Ebene zu erarbeiten. Selbstverständlich variieren die Namen und die Form dieser Dokumente von einem Partner zum anderen. Sie werden z. B. als Ausbildungsprogramm, Studienprogramm oder Ausbildungsstandard bezeichnet, aber der grundlegende Inhalt ist ähnlich und wird in dem gemeinsamen Fachqualifikationsrahmen dargestellt, das als intellektuelles Ergebnis des TRIDENT-Projekts erstellt wurde.

Gleichzeitig wurde mit der Erstellung des Fachqualifikationsrahmens für Praxisanleiter\*innen und des entsprechenden Curriculums (dritter intellektueller Output des Projekts TRIDENT) ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung einer fertigungsorientierten Qualifizierung der der Praxisanleiter\*innen in Polizeipraktika getan. Dieser gemeinsame Output der Partner dient insbesondere dem Zweck einer Empfehlung als Qualifikations- und Bildungsprogramm für Praxisanleiter\*innen.

Das Dokument, das als eigenständiger intellektueller Output im Rahmen des Projekts TRIDENT erstellt wurde, basiert auf wissenschaftlichen Grundsätzen, identifiziert die für Praxisanleiter\*innen notwendigen und wünschenswerten Fertigkeiten und beschreibt effizient die gewünschten Ausbildungsinhalte, wobei die europäischen Fertigkeitenkategorien - der Qualifikationsrahmen (EQR) - zur Anwendung kommen, die im nächsten Kapitel näher erläutert werden.

# DER EUROPÄISCHE QUALIFIKATIONSRAHMEN

Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) ist ein Metarahmen zur Annäherung und dem Vergleich von nationalen Berufs- und Qualifizierungsabschlüssen auf europäischer Ebene mit dem Ziel der Förderung lebenslangen Lernens und der Mobilität innerhalb der EU. Im EQR sind die Lernergebnisse von Berufs- und Qualifizierungsabschlüssen in acht Referenzniveaus abgebildet, die von Alltagskompetenzen (Niveau 1) bis zur Promotionsebene (Niveau 8) reichen. Die Niveaus 6-8 entsprechen den im Rahmen des Bologna-Prozesses definierten Hochschulabschlüssen.

Die Lernergebnisse werden dabei drei Kategorien zugeordnet: (1) Kenntnisse, (2) Fertigkeiten und (3) Verantwortung und Selbstständigkeit. Die Beschreibung der einzelnen Niveaus sind nachfolgend dargestellt.

Niveau	Kenntnisse	Fertigkeiten	Verantwortung und Selbstständigkeit
1	<p><i>Unter „Kenntnissen“ sind die Gesamtheit von Fakten-, Erfahrungs- und theoretischem Wissen in einem Lern- oder Arbeitsbereich zu verstehen.</i></p> <p>grundlegendes Allgemeinwissen</p>	<p><i>Unter „Fertigkeiten“ werden im EQR Kenntnisse und Erfahrungen erfasst, die für die erfolgreiche Ausübung einer spezifischen Aufgabe oder eines Berufs erforderlich sind. Zu den Fertigkeiten zählen sowohl kognitive als auch praktische Fertigkeiten.</i></p> <p>grundlegende Fertigkeiten, die zur Erledigung einfacher Aufgaben erforderlich sind</p>	<p><i>Verantwortung und Selbstständigkeit beschreibt die Fähigkeit des Lernenden, Wissen und Fertigkeiten eigenverantwortlich und selbstständig anzuwenden.</i></p> <p>Arbeiten oder Lernen unter direkter Anleitung in einem strukturierten Kontext</p>
2	<p>grundlegendes Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich</p>	<p>grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten, die zur Nutzung einschlägiger Informationen erforderlich sind, um Aufgaben zu erledigen und Routineprobleme unter Verwendung einfacher Regeln und Werkzeuge zu lösen</p>	<p>Arbeiten oder Lernen unter Anleitung mit einem gewissen Maß an Selbstständigkeit</p>
3	<p>Kenntnisse von Fakten, Grundsätzen, Verfahren und allgemeinen Begriffen in einem Arbeits- oder Lernbereich</p>	<p>eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten zur Erledigung von Aufgaben und zur Lösung von Problemen, wobei grundlegende Methoden, Werkzeuge, Materialien und Informationen ausgewählt und angewandt werden</p>	<p>Verantwortung für die Erledigung von Arbeits- oder Lernaufgaben übernehmen bei der Lösung von Problemen das eigene Verhalten an die jeweiligen Umstände anpassen</p>
4	<p>breites Spektrum an Fakten- und Theoriewissen in einem Arbeits- oder Lernbereich</p>	<p>eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Lösungen für spezielle Probleme in einem Arbeits- oder Lernbereich zu finden</p>	<p>selbstständiges Tätigwerden innerhalb der Handlungsparameter von Arbeits- oder Lernkontexten, die in der Regel bekannt sind, sich jedoch ändern können</p> <p>Beaufsichtigung der Routinearbeit anderer Personen, wobei ein gewisses Maß an Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten übernommen wird</p>

5	umfassendes, spezialisiertes Fakten- und Theoriewissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse	umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten, die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten	Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen unvorhersehbare Änderungen auftreten  Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen
6	fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen	fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen und zur Lösung komplexer und unvorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind	Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in unvorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten  Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen
7	hoch spezialisierte Kenntnisse, die zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpfen, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung  Kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen	spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren	Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern  Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams
8	Spitzenkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen	im höchsten Maße fortgeschrittene und spezialisierte Fertigkeiten und Methoden, einschließlich Synthese und Evaluierung, zur Lösung zentraler Problemstellungen in den Bereichen Forschung und/oder Innovation und zur Erweiterung oder Neudefinition vorhandener Kenntnisse oder beruflicher Praxis	fachliche Autorität, Innovationsfähigkeit, Selbstständigkeit, wissenschaftliche und berufliche Integrität und nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in führenden Arbeits- oder Lernkontexten, einschließlich der Forschung

Eigene Darstellung, Quelle: <https://europa.eu/europass/de/description-eight-eqf-levels>

Für die Erstellung eines Fachqualifikationsrahmens für Praxisanleiter\*innen für den Polizeidienst muss zunächst der nationale Qualifikationsrahmen betrachtet werden und daraus das Referenzniveau im EQR abgeleitet werden. Die Qualifikation für Praxisanleiter\*innen im Polizeibereich leitet sich aus dem in Output 1 des Trident-Projekts erstellten Anforderungsprofil und den darin beschriebenen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen ab und ist unter Berücksichtigung der nationalen Qualifikationsrahmen in Deutschland, Rumänien und Ungarn dem Niveau 5 des EQR zugeordnet.

# **FACHQUALIFIKATIONSRAHMEN ZUR QUALIFIZIERUNG VON PRAXISANLEITER\*INNEN - QUALIFIKATIONSRAHMEN UND GEMEINSAME ELEMENTE**

Der Fachqualifikationsrahmen zur Qualifizierung von Praxisanleiter\*innen ist ein Output, der einen starken transnationalen Charakter aufweist und der sich aus dem gemeinsamen Interesse an der Ausbildung im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ergibt, einem Bereich, der allen an dem Projekt beteiligten Einrichtungen und Partnerländern gemeinsam ist.

# 1. GRUNDLAGEN FÜR PRAXISANLEITER\*INNEN

Der erste Kompetenzbereich umfasst die Grundlagen der Arbeit als Praxisanleiter\*in. Dazu gehören Kompetenzen in den Grundlagen, Inhalten und Abläufen der polizeilichen Ausbildung, der Planung und Organisation der Praktika, dem Management der studentischen Tätigkeit am Praktikumsort sowie der Betreuung und Bewertung der Studierenden während des Praktikums.

Kenntnisse	Fertigkeiten	Verantwortung und Selbstständigkeit
1.1.1 Kennt die gesetzlichen Anforderungen an die Ausbildung und die Organisation und Durchführung von Praktika und wendet diese an.	1.2.1 Ist in der Lage, das Praktikum der Studierenden in Übereinstimmung mit der Beschreibung im Ausbildungsprogramm der Bildungseinrichtung zu planen, zu organisieren und zu bewerten.	1.3.1 Fühlt sich verantwortlich für die Umsetzung der Aufgaben der Berufsbildungseinrichtungen der Strafverfolgungsbehörden während seiner/ihrer Praxisanleitertätigkeit.
1.1.2 Kennt die den/die Studierende betreffenden Vorschriften des Ausbildungsprogramms.	1.2.2 Ist in der Lage, die für das Praktikum erforderlichen Ressourcen zu berücksichtigen, und weiß um die Bedeutung von deren Bereitstellung (Personal, Material, Finanzen, Technik usw.)	1.3.2 Übernimmt die Verantwortung für Gruppen, Aufgaben und Verpflichtungen, die auf der Grundlage des Praktikumsplans festgelegt wurden; fühlt sich für den/die Studierende verantwortlich.
1.1.3 Kennt den Aufbau des Bachelorstudiengangs und insbesondere der berufspraktischen Anteile.	1.2.3 Reflektiert die Prozesse im Studium und ist in der Lage, diese durch die Verzahnung von Theorie und Praxis in den Praktika zielgerichtet umzusetzen.	1.3.3 Stellt die Erreichung der Lernziele in den berufspraktischen Studien gemäß Modulhandbuch sicher.
1.1.4 Kennt die Lernziele und Studieninhalte der berufspraktischen Module und die Praxisanleitertätigkeit.	1.2.4 Ist in der Lage, die Studierenden beim Erreichen der Lernziele durch kontinuierliche Umsetzung der vorgesehenen Lerninhalte zu unterstützen.	1.3.4 Plant den Ausbildungsprozess selbstständig und setzt sein/ihr Konzept unter ständiger Berücksichtigung des Entwicklungsfortschritts um.
	1.2.5 Durch die aktive Einbeziehung des/der Studierenden ist er/sie in der Lage, die Ziele des Entwicklungsprozesses zu akzeptieren und den Entwicklungsprozess umzusetzen.	1.3.5 Übernimmt die Verantwortung für Gruppen, Aufgaben und Verpflichtungen, die auf der Grundlage des Praktikumsplans festgelegt wurden.
1.1.5 Bindet den/die Studierende entsprechend den Praktikumszielen in dienstliche Aktivitäten ein.	1.2.6 Verplant den/die Studierende unter Beachtung der Praktikumsziele für dienstliche Aktivitäten.  1.2.7 Bindet den/die Studierende in dienstliche Aktivitäten ein.	1.3.6 Fördert Initiative und Motivation des/der Studierenden in Übereinstimmung mit den Praktikumszielen.
1.1.6 Kennt die eigenen Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausbildung in den berufspraktischen Studien.	1.2.8 Führt die eigenen Aufgaben konsequent aus und begleitet den Ausbildungsprozess unter regelmäßiger Rückkopplung mit der Hochschule.	1.3.7 Arbeitet selbstständig im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben; stimmt sich bei Bedarf intern und mit der Hochschule ab.



<p>1.1.7. Kennt die eigenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Ausbildung in den berufspraktischen Studien.</p>	<p>1.2.9 Plant die Aktivitäten der Studierenden entsprechend den Rahmenbedingungen und setzt sie entsprechend ein.</p>	<p>1.3.8 Stellt sicher, dass die Studierenden die im Praktikum beschriebenen Lernziele mit einem zielorientierten Konzept erreichen.</p> <p>1.3.9 Bietet den Praktikant*innen selbstständig geeignete Lernmöglichkeiten an.</p>
<p>1.1.8 Begleitet den Studierenden/ die Studierende beim Studium und bei der Aneignung der geltenden Rechtsvorschriften gemäß den Referenzdokumenten.</p>	<p>1.2.10 Ist in der Lage, Informationen über die geltenden Rechtsvorschriften zu geben.</p> <p>1.2.11 Trifft eine Auswahl der notwendigen Informationen.</p> <p>1.2.12 Übermittelt Informationen während des Anleitungsprozesses.</p>	<p>1.3.10 Stellt relevante Informationen bereit und schafft Möglichkeiten zum Lernen und zur praktischen Anwendung des Rechts.</p>
<p>1.1.9 Leitet und kontrolliert die Studierenden bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß den geplanten Aktivitäten und den Praktikumsunterlagen.</p>	<p>1.2.13 Stellt dem/der Studierenden Aufgaben, die seinem/ihrem Ausbildungsstand und der zur Verfügung stehenden Zeit angepasst sind.</p> <p>1.2.14 Ist in der Lage, die Anleitertätigkeit an die Ziele des Praktikums anzupassen.</p>	<p>1.3.11 Passt die Ausbildungsstrategien an die Fähigkeiten und den Wissensstand des/der Studierenden an.</p>
<p>1.1.10 Plant und führt die notwendigen praktischen Tätigkeiten des/ der ihm anvertrauten Studierenden im eigenen Zuständigkeitsbereich durch.</p>	<p>1.2.15 Ist in der Lage, den Anleitungsprozess zu planen, zu organisieren und zu leiten. Ist in der Lage, Probleme im Zusammenhang mit der Organisation des Praktikums zu lösen.</p>	<p>1.3.12 Identifiziert sich mit der Rolle des/der Praxisanleiter*in und fühlt sich für die Entwicklung des/ der Studierenden verantwortlich.</p> <p>1.3.13 Akzeptiert die Ausbildungs- und Leistungsanforderungen, die als Grundlage für das Kontroll-, Beurteilungs- und Bewertungssystem für den Beruf des Unteroffiziers der Polizei dienen.</p> <p>1.3.14 Bewertet den Entwicklungsfortschritt der Praktikant*innen.</p>
<p>1.1.11 Gewährleistet die Integration des/der Studierenden in den sozioprofessionellen Kontext der Praktikumsdienststelle.</p>	<p>1.2.16 Unterstützt die Studierenden dabei, ihren Platz in der Organisationsstruktur der Polizeieinheit zu finden.</p> <p>1.2.17 Passt die Ausbildungsstrategien an die Fähigkeiten, den Wissensstand und die persönlichen Charakteristika des/der Studierenden an.</p>	<p>1.3.15 Unterstützt die Studierenden aktiv dabei, ihren Platz in der Organisationsstruktur der Polizeieinheit zu finden.</p>

<p>1.1.12 Unterbreitet den zuständigen Stellen Anfragen und Vorschläge zur Vervollständigung der praktischen Ausbildung des/der Studierenden außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs.</p>	<p>1.2.18 Ermittelt den Ausbildungsbedarf des/der betreuten Studierenden im Rahmen der Praktikumsziele, für die der/die Praxisanleiter*in keine Kompetenz besitzt.</p> <p>1.2.19 Identifiziert die zuständigen Stellen für die Vervollständigung der Ausbildung des/der Studierenden.</p> <p>1.2.20 Ist in der Lage, die ihm/ihr zur Verfügung stehenden didaktischen und informationstechnischen Werkzeuge und Instrumente zu nutzen, um die Interdisziplinarität zu gewährleisten.</p>	<p>1.3.16 Entscheidet über die Beteiligung des/der Studierenden an Aktivitäten in Bereichen, in denen die Kompetenzen fehlen.</p> <p>1.3.17 Wählt Lehrmittel und Informationen aus, um die multidisziplinäre Vorbereitung des/der Studierenden zu gewährleisten.</p>
<p>1.1.13. Trägt zum Aufbau der praktischen Fähigkeiten des/der Studierenden bei, indem er/sie Aufgaben stellt, die auf die Ziele des Praktikums und die Besonderheiten des Bereichs, in dem der/die Praxisanleiter*in arbeitet, abgestimmt sind.</p>	<p>1.2.21 Stellt Aufgaben, die auf die Ziele des Praktikums und die Besonderheiten des Tätigkeitsbereichs abgestimmt sind.</p> <p>1.2.22 Ist in der Lage zu erläutern, wie die festgelegten Aufgaben auszuführen sind.</p>	<p>1.3.18 Zeigt sich bestrebt Aufgaben vorzugeben, die an die Praktikumsziele angepasst sind.</p>
<p>1.1.14 Bindet den/die Studierende entsprechend der Praktikumsziele in dienstliche Aktivitäten ein.</p>	<p>1.2.23 Verplant den/die Studierende unter Beachtung der Praktikumsziele für dienstliche Aktivitäten.</p> <p>1.2.24 Bindet den/die Studierende in dienstliche Aktivitäten ein.</p>	<p>1.3.19 Übernimmt die Verantwortung für die umsichtige Planung der beruflichen Tätigkeit.</p>
<p>1.1.15 Fördert die Eigeninitiative der Studierenden, ihr proaktives Handeln, ihre Kommunikation und ihre Beteiligung an den dienstlichen Tätigkeiten.</p>	<p>1.2.25 Motiviert und fördert die Eigeninitiative des/der Studierenden.</p> <p>1.2.26 Ist in der Lage, die gesetzlichen Bestimmungen und Grenzen der Beteiligung an dienstlichen Tätigkeiten zu erklären.</p>	<p>1.3.20 Ermutigt zur Kommunikation, zur Initiative und motiviert den/die Studierende*n zur Erledigung von Aufgaben.</p>
<p>1.1.16 Fördert die institutionellen Werte und den Teamgeist.</p>	<p>1.2.27 Ist in der Lage, eine professionelle Beziehung aufzubauen, die auf institutionellen Werten und Teamgeist beruht, und gleichzeitig Werte, Ideen und Konzepte zu fördern.</p>	<p>1.3.21 Zeigt Interesse und Respekt für institutionelle Grundsätze und Werte.</p>

<p>1.1.17 Berät die Studierenden bei der Lösung von während des Praktikums auftretenden Problemen und leitet sie an.</p>	<p>1.2.28 Ist in der Lage, den/die Studierende*n zu beraten und anzuleiten und zeigt dabei Kommunikationsfähigkeiten.</p> <p>1.2.29 Ist in der Lage, die Reflexion über den Lernprozess des/der Studierenden anzuregen.</p> <p>1.2.30 Ist in der Lage, Probleme im Zusammenhang mit der Praktikumsorganisation und dem Konfliktmanagement zu lösen.</p>	<p>1.3.22 Zeigt Objektivität, Effizienz und Professionalität bei der Lösung von Problemen, die während des Praktikums auftreten.</p>
<p>1.1.18 Präsentiert die Art und Weise, wie dienstliche Tätigkeiten ausgeführt werden.</p>	<p>1.2.31 Präsentiert die Art und Weise, wie dienstliche Tätigkeiten ausgeführt werden.</p> <p>1.2.32 Ist in der Lage, die Informationen an das Niveau der von dem/der Studierenden erworbenen Kompetenzen anzupassen.</p>	<p>1.3.23 Zeigt Verfügbarkeit und Sorgfalt bei der Darstellung der Besonderheiten der dienstlichen Tätigkeit.</p>
<p>1.1.19 Vermittelt dem/der betreuten Studierenden die aus seiner Erfahrung gewonnenen beruflichen Kenntnisse, die bei der Aufgabenerledigung gemäß den Praktikumszielen erforderlich sind.</p>	<p>1.2.33 Ist in der Lage, aus dem eigenen Erfahrungsschatz Fachwissen auszuwählen.</p> <p>1.2.34 Vermittelt das zur Aufgabenerledigung erforderliche Fachwissen.</p>	<p>1.3.24 Schätzt persönliche Erfahrungen aus der dienstlichen Tätigkeit.</p>
<p>1.1.20 Zeigt dem/der Studierenden, wie dienstliche Dokumente auf Papier und in elektronischer Form auszufüllen sind.</p> <p>1.2.21 Zeigt dem/der Studierenden, wie dienstliche Dokumente zu erstellen sind.</p>	<p>1.2.35 Präsentiert die Art und Weise, wie dienstliche Dokumente zu erstellen sind.</p> <p>1.2.36 Ist in der Lage, die Informationen an den Kenntnisstand und die Fähigkeiten des/der Studierenden anzupassen.</p>	<p>1.3.25 Beachtet Vorschriften zur Erstellung und Verwaltung dienstlicher Dokumente.</p>

<p>1.1.22 Füllt die im Programm für den Bildungsgang vorgesehenen Dokumente aus.</p> <p>1.1.23 Verfasst alle im Praktikumsprogramm vorgesehenen Dokumente.</p>	<p>1.2.37 Ist in der Lage, während des Praktikums die Anforderungen im Bereich Dokumentation zu erfüllen.</p> <p>1.2.38 Ist in der Lage, dem/der Studierenden zu zeigen, wie dienstliche Dokumente korrekt ausgefüllt werden.</p> <p>1.2.39 Ist sich der Tatsache bewusst, dass das Praxisbegleitheft regelmäßig gepflegt werden muss und akzeptiert die damit verbundenen Vorschriften.</p> <p>1.2.40 Wählt die für Erstellung der Dokumente relevanten Informationen aus.</p> <p>1.2.41 Verfasst die Dokumente mit Hilfe von IT und digitalen Geräten und Arbeitshilfen.</p> <p>1.2.42 Führt und dokumentiert das Ausbildungsgespräch und führt die Lernzielkontrolle durch.</p> <p>1.2.43 Prüft die Berichte über die Tätigkeiten seiner/ihrer Studierenden und bewertet den Lernfortschritt.</p>	<p>1.3.26 Übernimmt administrative Aufgaben in Zusammenhang mit der Praxisanleitertätigkeit.</p> <p>1.3.27 Fühlt sich für die regelmäßige Pflege des Praxisbegleithefts verantwortlich.</p> <p>1.3.28 Akzeptiert die einheitlichen und objektiven Grundsätze der Leistungsbewertung der Studierenden auf der Grundlage des Ausbildungsprogramms.</p> <p>1.3.29 Wählt die relevanten Informationen für das Ausfüllen der Dokumente unter Beachtung der inhaltlichen und formalen Bedingungen aus.</p> <p>1.3.30 Nutzt digitale Werkzeuge, um dienstliche Dokumente zu erstellen.</p>
<p>1.1.24 Verfügt er/sie in einem Bereich nicht über die entsprechenden Kompetenzen, macht er/sie während des Praktikums dem/der Leiter*in oder dem/der Koordinator*in Vorschläge, um die Praxis in diesem Bereich effektiv umzusetzen.</p>	<p>1.2.44 Ist in der Lage, während der Entwicklung des/der Studierenden zu erkennen, wenn er/sie keine Kompetenz in dem fraglichen Bereich hat und ist in der Lage, einen Vorschlag zur Problemlösung zu unterbreiten.</p> <p>1.2.45 Ist in der Lage, auftretende Probleme zu identifizieren und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.</p>	<p>1.3.31 Um die Aufgaben zu bewältigen und seine/ihre Tätigkeit zu synchronisieren, zeichnet sich seine/ihre Haltung durch Flexibilität und Anpassungsfähigkeit aus.</p>
<p>1.1.25 Nimmt zu Beginn des Praktikums unter Berücksichtigung der Praktikumsziele eine erste Bewertung des Ausbildungsstandes des/der Studierenden vor und füllt alle erforderlichen Unterlagen aus.</p>	<p>1.2.46 Legt objektive Bewertungskriterien fest.</p> <p>1.2.47 Bewertet den Ausbildungsstand des/der Studierenden.</p> <p>1.2.48 Füllt die Bewertungsbögen aus.</p>	<p>1.3.32 Nimmt eine objektive Einschätzung des studentischen Wissensstandes anhand klarer, quantifizierbarer Kriterien vor.</p>

<p>1.1.26 Überwacht die Tätigkeiten des/der Studierenden sowie das dienstliche und persönliche Betragen und schlägt Korrekturmaßnahmen vor.</p>	<p>1.2.49 Überwacht die Tätigkeiten des/der Studierenden sowie das dienstliche und persönliche Betragen.</p> <p>1.2.50 Macht Vorschläge zur Behebung der festgestellten Defizite.</p>	<p>1.3.33 Proaktive Haltung in Bezug auf die Praxisanleitertätigkeit, Bereitschaft zur Lösung von Problemen.</p>
<p>1.1.27 Bewertet die Praktikumsleistungen des/der Studierenden.</p>	<p>1.2.51 Legt objektive Bewertungskriterien fest.</p> <p>1.2.52 Ist in der Lage, die Tätigkeiten des/der Studierenden zu bewerten.</p>	<p>1.3.34 Misst den studentischen Fortschritt während des Praktikums anhand klarer und objektiver Kriterien.</p>
<p>1.1.28 Nimmt eine objektive Charakterisierung des/der betreuten Studierenden vor.</p>	<p>1.2.53 Sammelt die für eine objektive Charakterisierung des/der Studierenden erforderlichen Informationen.</p>	<p>1.3.35 Schätzt die individuellen Eigenschaften des/der Studierenden in psychologischer Hinsicht und hilft dabei, Stärken zu nutzen und Schwächen abzubauen.</p>
<p>1.1.29 Unterbreitet Vorschläge und Empfehlungen für die künftige Entwicklung des/der betreuten Studierenden und/oder für die Organisation des Praktikums.</p>	<p>1.2.54 Ermittelt Verbesserungsbedarf.</p> <p>1.2.55 Ist in der Lage, die Art der Veränderung zu bestimmen (z.B. Verbesserung, Änderung, Anpassung, Abschaffung) und macht Vorschläge und Empfehlungen.</p> <p>1.2.56 Ermittelt die Adressaten der Vorschläge und Empfehlungen.</p>	<p>1.3.36 Bewertet objektiv die berufliche Entwicklung des/der Studierenden und macht Vorschläge für seine/ihre berufliche Laufbahn.</p>



## II. ANWENDUNG PÄDAGOGISCHER KENNTNISSE

Die Kompetenzen in der angewandten Pädagogik umfassen die Grundlagen der Erwachsenenbildung, die didaktische Gestaltung des Praktikums, die bedarfsorientierte Kompetenzentwicklung der Studierenden, die Dokumentation des Praktikums sowie die Kommunikation mit der Bildungseinrichtung.

Kenntnisse	Fertigkeiten	Verantwortung und Selbstständigkeit
<p>2.1.1 Verfügt über grundlegende Kenntnisse im Bereich der Erwachsenenbildung und in der Gestaltung von Lehr-Lernsituationen.</p>	<p>2.2.1 Ist in der Lage, das Lernen zu fördern, die Entwicklung von Fähigkeiten zu unterstützen und methodische Hilfsmittel einzusetzen.</p> <p>2.2.2 Verfügt über ein angemessenes Maß an Kenntnissen im Bereich Management und Erwachsenenbildung; er/sie ist in der Lage, die Studierenden anzuleiten.</p>	<p>2.3.1 Plant und gestaltet selbstständig Lehr-Lernsituationen.</p> <p>2.3.2 Verfügt über Kenntnisse im Bereich Management und Erwachsenenbildung; er/sie übernimmt die Verantwortung für seine/ihre Entscheidungen.</p>
<p>2.1.2 Ist vertraut mit didaktischen Grundsätzen und versteht, wie diese in Lehr-Lernsituationen umgesetzt werden.</p>	<p>2.2.3 Ist in der Lage, das Lernen zu erleichtern, die Entwicklung von Fähigkeiten zu unterstützen und methodische Instrumente zu verwenden.</p> <p>2.2.4 Ist in der Lage, didaktische Grundsätze in Lehr-Lernsituationen umzusetzen.</p>	<p>2.3.3 Plant und gestaltet selbstständig Lehr-Lernsituationen.</p>
<p>2.1.3 Nutzt didaktische Materialien/Werkzeuge, die von der Bildungseinrichtung empfohlen/angeboten werden.</p> <p>2.1.4 Einsatz moderner und angepasster didaktischer Mittel, die die Aneignung von Wissen und die Entwicklung der für den Beruf erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten gewährleisten.</p>	<p>2.2.5 Ist in der Lage, die von der Ausbildungseinrichtung empfohlenen didaktischen Materialien und Hilfsmittel angemessen zu verwenden.</p> <p>2.2.6 Ist in der Lage, die Lernsituationen durch den Einsatz moderner didaktischer Mittel zu diversifizieren.</p> <p>2.2.7 Integriert den Einsatz digitaler didaktischer Mittel und Werkzeuge in die praktische Ausbildung.</p>	<p>2.3.4 Ist offen für die Aneignung der von der Ausbildungseinrichtung empfohlenen didaktischen Materialien.</p> <p>2.3.5 Zeigt Offenheit für den Einsatz aktiv-partizipatorischer Methoden in der studentischen Ausbildung.</p>
<p>2.1.5 Kennt die Persönlichkeit des/der betreuten Studierenden ausreichend und berücksichtigt diese bei der Wahl der Anleitungs-methoden.</p>	<p>2.2.8 Passt die Ausbildungsstrategien an die Fähigkeiten, den Wissensstand und die persönlichen Charakteristika des/der Studierenden an.</p>	<p>2.3.6 Fühlt sich dafür verantwortlich, die Persönlichkeit des/der Studierenden so gut wie möglich zu verstehen.</p>
<p>2.1.6 Leitet den/die Studierende bei der Anwendung der erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse an.</p>	<p>2.2.9 Wendet pädagogische Planung, didaktische Methoden sowie pädagogisch-methodische Instrumente an, die die Effizienz des Lehr-Lern-Prozesses erhöhen.</p>	<p>2.3.7 Engagiert sich für die Anleitung des Lernens, die bewusste Entwicklung der Fähigkeiten der/der Studierenden, die Planung und Anleitung der Maßnahmen zur Entwicklung.</p>

<p>2.1.7 Hilft dem/der Studierenden, Praxis und Theorie in Einklang zu bringen, spielt eine beratende Rolle, leitet den/die Studierende bei der Lösung von Problemen an.</p>	<p>2.2.10 Ist in der Lage, den/die Studierende bei der Entwicklung einer realistischen Selbsteinschätzung zu unterstützen.</p>	<p>2.3.8 Hebt die Bedeutung der Selbsteinschätzung für die Studierenden hervor und macht ihnen bewusst, dass sie im Verlauf des Praktikums zu einem stabilen Element werden muss.</p>
<p>2.1.8 Überwacht die Aktivitäten der Studierenden und schlägt, falls erforderlich, Korrekturen des dienstlichen und/oder persönlichen Betragens vor.</p>	<p>2.2.11 Er/sie ist in der Lage, für seine/ihre berufliche Entwicklung seine/ihre Tätigkeit zu analysieren und die Richtung seiner/ihrer Entwicklung zu bestimmen.</p>	<p>2.3.9 Überwacht die Tätigkeit der Studierenden verantwortungsbewusst, macht sie auf Defizite während des Praktikums aufmerksam und bemüht sich, diese zu beheben.</p> <p>2.3.10 Ist offen für die interessierten Anregungen des/der Studierenden, hält es für wichtig, dass der/die Studierende seinen/ihren eigenen beruflichen Entwicklungsweg entsprechend seiner/ihrer Persönlichkeit findet.</p>
<p>2.1.9 Bereitet, wenn möglich, den Ablauf der polizeilichen Maßnahmen für die Studierenden vor und erläutert ihn nach der Durchführung, wodurch die Verbindung zwischen theoretischem Wissen und praktischer Tätigkeit gestärkt wird. Führt Maßnahmen und Aufgaben nach Möglichkeit anschaulich vor.</p>	<p>2.2.12 Ist in der Lage, seine/ihre Maßnahmen in vorbildlicher Weise auszuführen.</p>	<p>2.3.11 Er/sie ist offen für neue Erkenntnisse im Umgang mit Studierenden und in der Ausbildung sowie für neue pädagogisch-psychologische Methoden.</p> <p>2.3.12 Wendet neue Ideen und Methoden für einen erfolgreichen Entwicklungsprozess an.</p>
<p>2.1.10 Überträgt das durch persönliches Lernen erworbene Fachwissen auf den/die Studierende.</p>	<p>2.2.13 Ist in der Lage, seine/ihre berufliche Erfahrung sowie das während der Praxisanleiterausbildung erworbene Wissen effektiv zu vermitteln.</p>	<p>2.3.13 Verpflichtet sich, sein/ihr Wissen weiterzugeben, um den/die Studierende zu unterstützen.</p>
<p>2.1.11 Kontrolliert die Studierenden bei der Erledigung der gestellten Aufgaben.</p>	<p>2.2.14 Ist in der Lage, die Studierende/den Studierenden gemäß den Praktikumsanforderungen aus dem Ausbildungsprogramm der Bildungseinrichtung zu beurteilen.</p>	<p>2.3.14 Setzt sich für die Sozialisierung des/der Studierenden ein; die Kontrolle erfolgt hierbei objektiv und sachlich.</p>
<p>2.1.12 Bewertet regelmäßig die Aktivitäten der Studierenden, gibt Feedback, erstellt Teil- und Gesamtbewertungen.</p>	<p>2.2.15 Berücksichtigt die Rückmeldungen über die Tätigkeit des/der Studierenden in der Bewertung und reagiert gegebenenfalls sofort darauf.</p> <p>2.2.16 Ist in der Lage, den/die Studierende bei der Entwicklung einer realistischen Selbsteinschätzung zu unterstützen.</p>	<p>2.3.15 Berücksichtigt die Grundsätze der Bewertung, trifft selbständig Entscheidungen; begründet seine/ihre Entscheidungen/Bewertung.</p>

<p>2.1.13 Bewertet die Praktikumsleistungen des/der Studierenden. Verfasst einen objektiven Bericht über das Praktikum eines/ einer jeden Studierenden, der die Grundlage für die Bewertung der Praktikumsleistung des/der Studierenden bildet.</p>	<p>2.2.17 Ist in der Lage, die Entwicklung der betreuten Person zu bewerten und geeignetes Feedback zu geben.</p> <p>2.2.18 Ist in der Lage, anhand der vorgegebenen Kriterien gemeinsam mit dem/der Studierenden das Praktikum zu beurteilen.</p>	<p>2.3.16 Beurteilt Lernende nach objektiven Kriterien, ist offen für Feedback, berücksichtigt es und wendet es selbst sorgfältig an.</p>
<p>2.1.14 Demonstriert dienstliche Tätigkeiten (siehe Praktikumsdokumente)</p>	<p>2.1.19 Ist in der Lage, die notwendigen dienstlichen Tätigkeiten zur Demonstration auszuwählen.</p> <p>2.2.20 Demonstriert dienstliche Tätigkeiten.</p> <p>2.2.21 Passt die zu demonstrierenden dienstlichen Tätigkeiten an den Kontext des Praktikums und die Besonderheiten des/der betreuten Studierenden an.</p> <p>2.1.19 Ist in der Lage, angemessene dienstliche Tätigkeiten zur Demonstration auszuwählen.</p>	<p>2.3.17 Schafft Lernsituationen und demonstriert dienstliche Tätigkeiten in der Praxis.</p>
<p>2.1.15 Vertieft die Verbindung zwischen theoretischem Wissen und praktischer Tätigkeit durch Vorbereitung und Erläuterung der polizeilichen Eingriffsmaßnahmen.</p>	<p>2.2.23 Ist in der Lage, theoretische Begriffe mit praktischen Tätigkeiten in Beziehung zu setzen.</p> <p>2.2.24 Bereitet polizeiliche Eingriffsmaßnahmen vor und erläutert diese.</p>	<p>2.3.18 Legt Wert darauf, dass die theoretischen Kenntnisse des/der Studierenden bei der Lösung praktischer Situationen berücksichtigt werden.</p>
<p>2.1.16 Informiert die Bildungseinrichtung über mögliche Unterschiede zwischen den in der Bildungseinrichtung unterrichteten Fächern und den Erfordernissen/ tatsächlichen dienstlichen Tätigkeiten.</p>	<p>2.2.25 Nutzt interinstitutionelle Kommunikation.</p> <p>2.2.26 Ist in der Lage, die relevante Informationen auszuwählen.</p>	<p>2.3.19 Zeigt Interesse an der Optimierung des theoretischen Unterrichtsmaterials.</p>
<p>2.1.17 Überwacht Anwesenheit des/der Studierenden und schlägt in Zusammenarbeit mit der Bildungseinrichtung Erholungsmaßnahmen vor.</p>	<p>2.2.27 Wählt die geeigneten didaktischen Mittel aus.</p> <p>2.2.28 Ist in der Lage, die Lernsituationen durch den Einsatz von der Bildungseinrichtung bereitgestellter moderner didaktischer Mittel zu diversifizieren.</p> <p>2.2.29 Integriert den Einsatz digitaler didaktischer Mittel und Werkzeuge in die praktische Ausbildung.</p>	<p>2.3.20 Zeigt Strenge und Fairness im Hinblick auf die Teilnahme des/der Studierenden an praktischen Tätigkeiten.</p>



### III. ANWENDUNG DIGITALER KENNTNISSE

Der Bereich „Anwendung digitaler Fertigkeiten“ umfasst Kompetenzen für den Einsatz digitaler Werkzeuge in der Ausbildung von Studierenden und die Nutzung von Bildungsplattformen sowie von polizeilichen Informationssystemen.

Kenntnisse	Fertigkeiten	Verantwortung und Selbstständigkeit
3.1.1 Kennt die Rolle digitaler Hilfsmittel in der studentischen Ausbildung.	3.2.1 Ist in der Lage, die Fähigkeiten der Polizeistudierenden im Umgang mit digitalen Werkzeugen zu entwickeln. Ist sich bewusst, wie digitale Hilfsmittel das Praktikum der Studierenden erleichtern.	3.3.1 Engagiert sich für die Entwicklung der digitalen Kompetenzen der Studierenden.
3.1.2 Entwickelt die Fähigkeit des/der Studierenden, digitale Werkzeuge zu nutzen.	3.2.2 Kann die von dem/der Studierenden zu verwendenden digitalen Hilfsmittel sinnvoll einsetzen und ist in der Lage, Hilfestellung bei ihrer Verwendung zu geben, ihre Nützlichkeit zu begründen und ihre Funktionsweise zu überprüfen.	3.3.2 Steht der digitalen Entwicklung offen und aufgeschlossen gegenüber und fühlt sich für die Entwicklung der Vorbereitung der Studierenden auch in diesem Bereich verantwortlich.
3.1.3 Ist sich der Rolle des Einsatzes von Bildungsplattformen (TRIDENT-Plattform, Bildungsserver) und virtueller Realität während der Praxisanleitung bewusst und nutzt diese.	3.2.3 Ist in der Lage, die von den Bildungsplattformen gebotenen Möglichkeiten zur Erleichterung und Unterstützung der Praxisanleitung zu nutzen.	3.3.3 Ist offen für die Plattform und dafür, sich so gründlich wie möglich mit ihr vertraut zu machen. Im Anschluss an die Recherche fördern Veröffentlichungen zur Praxisanleitung die gemeinsame Sichtweise auf den Beruf.
3.1.4 Verfügt über fortgeschrittene Kenntnisse im Bereich der Datenqualität einschließlich relevanter Folgesysteme (z.B. Fallbearbeitungssysteme, POLIS und Auswertungssysteme) einschließlich des fachlichen Zusatznutzens für ein zukünftiges polizeiliches Datenzentrum.	3.2.4 Ist mit einem breiten Spektrum an kognitiven und praktischen Fähigkeiten ausgestattet, um die Studierenden dafür zu sensibilisieren, dass Datenqualität eine gesamtorganisatorische Aufgabe innerhalb der Polizei ist und leitet die Studierenden zur selbstständigen Aufgabenbearbeitung und Problemlösung an.  3.2.5 Ist in der Lage, mit den Praktikant*innen effektiv zu kommunizieren, wenn es um Fragen und Probleme geht; unterstützt die Praktikant*innen bei der Suche nach Lösungen.	3.3.4 Formuliert im Rahmen des Lehrplans selbstständig Lernziele für seine/ihre Studierenden und reflektiert diese.

## IV. PROFESSIONALITÄT

Führungs-, Kommunikations- und Diversitätskompetenzen sind für die professionelle Ausübung der Rolle von Praxisanleiter\*innen unerlässlich. Die erforderlichen Kompetenzen sind nachfolgend beschrieben.

Kenntnisse	Fertigkeiten	Verantwortung und Selbstständigkeit
4.1.1 Gewährleistet die Integration des/der Studierenden in die Berufsgemeinschaft der Polizeieinheit.	4.2.1 Ist in der Lage, die Integration des/der Studierenden zu fördern, die Grundlage für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu schaffen und die positive organisatorische Aufnahme der betreuten Person zu unterstützen.	4.3.1 Engagiert sich als Teammitglied für die Wahrnehmung von Aufgaben, Rollen, Verpflichtungen, Aktivitäten sowie für die Schaffung und Aufrechterhaltung von Solidarität.
4.1.2 Fördert die Identifikation der Studierenden mit den Werten der Organisation und die Entwicklung von Teamgeist.	4.2.2 Ist in der Lage, Aufgaben in Teamarbeit zu erledigen. Ist in der Lage, eine professionelle Beziehung aufzubauen, die auf institutionellen Werten und Teamgeist beruht.	4.3.2 Fördert die Identifikation der Studierenden mit den Werten der Organisation und die Entwicklung von Teamgeist.
4.1.3 Ermutigt die Studierenden kontinuierlich zu eigeninitiativem Verhalten, proaktiver Beteiligung und Kommunikation in polizeilichen Entscheidungssituationen.	4.2.3 Ist in der Lage, die für die Entwicklung in der Praxis notwendigen pädagogischen und psychologischen Kenntnisse anzuwenden.	4.3.3 Zeigt Initiative, um die Kommunikation des/der Studierenden während des Praktikums zu entwickeln.  4.3.4 Ist offen für die interessierten Anregungen des/der Studierenden, hält es für wichtig, dass der/die Studierende seinen/ihren eigenen beruflichen Entwicklungsweg entsprechend seiner/ihrer Persönlichkeit findet.
4.1.4 Erleichtert das Erkennen differenzierter Einsatzlagen und den Erwerb wirksamer Einsatzpraktiken.	4.2.4 Engagiert sich für die Anleitung des Lernens, die bewusste Entwicklung der Fähigkeiten der/der Studierenden, die Planung und Anleitung der Maßnahmen zur Entwicklung.	4.3.5 Übernimmt die Verantwortung für die Umsetzung der zu Beginn der Ausbildung festgelegten Entwicklungsziele; engagiert sich für die Durchführung der Praktikumsaktivitäten gemäß den gemeinsam vereinbarten Zielen.
4.1.5 Besonderes Augenmerk auf die Kommunikation mit ethnischen Gruppen oder marginalisierten, gefährdeten Gruppen. Vermittelt dem/der Studierenden Wissen darüber, wie sie mit Menschen mit einem solchen Hintergrund umgehen können.	4.2.5 Ist in der Lage, den emotionalen Zustand des Gegenübers sowie den daraus resultierenden Kontext zu erkennen und zu verstehen, um damit situationsgerecht umzugehen.	4.3.6 Gewährleistet und erleichtert den Erwerb und die Anwendung von Kenntnissen über die Grundsätze der Vielfalt im Umgang mit gefährdeten Personen/Gruppen.

<p>4.1.6 Bindet den/die Studierende in dienstliche Aktivitäten ein.</p>	<p>4.2.6 Ist in der Lage, die rechts-sichere und professionelle Art und Weise der Durchführung dienstlicher Tätigkeiten entsprechend dem Qualifikationsniveau der Studierenden zu demonstrieren. Ist in der Lage, die Verbindung zwischen den theoretischen Kenntnissen und den praktischen Tätigkeiten zu verstärken, indem er/sie polizeiliche Maßnahmen und deren Nachprüfungen vorbereitet.</p>	<p>4.3.7 Vermittelt dem/der betreuten Studierenden die aus eigener Erfahrung gewonnenen beruflichen Kenntnisse, die er/sie benötigt, um die Aufgaben in Übereinstimmung mit den Praktikumszielen auszuführen.</p> <p>4.3.8 Unterstützt die Entwicklung der Fähigkeiten des/der Studierenden durch das Aufzeigen persönlicher Beispiele.</p>
<p>4.1.7 Macht Vorschläge für die zukünftige Entwicklung des/der Studierenden und informiert die Ausbildungseinrichtung darüber.</p>	<p>4.2.7 Ist in der Lage, die Tätigkeiten im Hinblick auf die dienstliche Entwicklung der Studierenden zu analysieren und zu bestimmen, in welche Richtung sich die Entwicklung der Studierenden bewegt.</p> <p>4.2.8 Tauscht sich mit der betreuten Person, der Ausbildungseinrichtung und den zuständigen Kolleg*innen (z. B. dem/der Koordinator*in) über die Ergebnisse des Anleitungsprozesses aus, um Strategien für die Weiterentwicklung zu erarbeiten.</p>	<p>4.3.9 Engagiert sich für die Entwicklung des/der Studierenden und für die Anleitungsfähigkeit.</p>
<p>4.1.8 Ist sich der Bedeutung des Selbststudiums während der Anleitungstätigkeit bewusst.</p>	<p>4.2.9 Ist in der Lage, die eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse als Praxisanleiter*in zu analysieren.</p>	<p>4.3.10 Ermittelt verantwortungsbewusst die Defizite der eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse und arbeitet daran, diese zu beheben.</p>
<p>4.1.9 Ist vertraut mit den Grundsätzen von Führung und Zusammenarbeit in Verbindung mit den Erwartungen an die Vorbildfunktion.</p>	<p>4.2.10 Ist sich des zielgerichteten Einflusses seines/ihrer Führungsverhaltens auf das Verhalten der Studierenden voll bewusst.</p>	<p>4.3.11 Leitet die Studierenden anhand der Grundsätze des Humanismus und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung an.</p>
<p>4.1.10 Erkennt die Möglichkeiten und Grenzen der zielgerichteten Beeinflussung von Studierenden.</p>	<p>4.2.11 Versteht Führung als zielgerichtete, gegenseitige Einflussnahme in einer strukturierten Arbeitssituation.</p>	<p>4.3.12 Ist sich seiner/ihrer Verantwortung für eine werteorientierte Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bewusst.</p>
<p>4.1.11 Schafft ein positives Verhältnis zu den Studierenden sowie günstige Rahmenbedingungen.</p>	<p>4.2.12 Zeigt den Studierenden, wie die Aufgaben des öffentlichen Dienstes in vorbildlicher Weise erfüllt werden können.</p>	<p>4.3.13 Folgt frei den Werten des polizeilichen Leitbildes, insbesondere den Werten Loyalität, Respekt, Transparenz, Kollegialität, Zuverlässigkeit, Authentizität und Integrität.</p>
<p>4.1.12 Ist mit dem Prozess des Verhandeln und des Ausgleichs gegenseitiger Erwartungen vertraut.</p>	<p>4.2.13 Organisiert die Anleitungstätigkeit entsprechend den im Modulhandbuch definierten Zielen.</p>	<p>4.3.14 Schafft und erhält Vertrauen.</p>
<p>4.1.13 Ist mit den Grundwerten des polizeilichen Leitbildes vertraut, an denen sich das Führungsverhalten orientiert.</p>	<p>4.2.14 Setzt die Bausteine der kooperativen Führung situativ um.</p>	<p>4.3.15 Ist respektvoll gegenüber den Studierenden und zeigt angemessene Nähe und Distanz.</p>

<p>4.1.14 Weiß, wie man Studierende motiviert oder Demotivation verhindert.</p>	<p>4.2.15 Vereinbart gemeinsam mit den Studierenden individuelle Ziele zur Erreichung der Studienziele, überprüft den Grad der Zielerreichung und gibt konstruktives Feedback.</p>	<p>4.3.16 Ist offen für Kritik und Feedback von Studierenden.</p> <p>4.3.17 Ist flexibel bei der Aushandlung informeller Erwartungen.</p> <p>4.3.18 Motiviert die Studierenden zu guten Leistungen und zeigt Zufriedenheit.</p>
	<p>4.2.16 Definiert spezifische, messbare, anspruchsvolle, realistische und zeitlich begrenzte Ziele.</p> <p>4.2.17 Reflektiert das eigene Führungsverhalten qualitätsorientiert.</p> <p>4.2.18 Versteht die Motive und Bedürfnisse der Studierenden und setzt situationsbezogene Impulse für motiviertes Verhalten.</p>	
<p>4.1.15 Ist mit den verschiedenen Formen anlassbezogener Personalbeurteilungen vertraut.</p> <p>4.1.16 Ist mit den Grundregeln der Kommunikation und verschiedenen Kommunikationsmodellen sowie den Instrumenten der Kommunikation vertraut.</p> <p>4.1.17 Gibt der Universität Rückmeldung über die Leistungen der Praktikant*innen.</p>	<p>4.2.19 Führt ein Einführungsgespräch (Klärung der Erwartungen), Feedbackgespräch (Zustimmung und Anerkennung, Kritik-/Korrekturgespräch), Versetzungsgespräch, Entlassungsgespräch (sofern nötig).</p> <p>4.2.20 Ist in der Lage, aktiv zuzuhören und die Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen.</p> <p>4.2.21 Ist in der Lage, die spezifische Drei-Punkte-Methode (basierend auf dem Vier-Seiten-Modell (Wahrnehmung, Wirkung und Aufforderung zur Verhaltensänderung)) anzuwenden.</p> <p>4.2.22 Ist in der Lage, Feedback-Regeln anzuwenden.</p>	<p>4.3.19 Übernimmt die Verantwortung für die rechtzeitige und lösungsorientierte Durchführung von erforderlichen und anlassbezogenen Überprüfungen.</p> <p>4.3.20 Kommuniziert offen und ehrlich.</p> <p>4.3.21 Übt konstruktive Kritik.</p> <p>4.3.22 Zeigt eine empathische und offene Haltung.</p> <p>4.3.23 Authentisches und kongruentes Erscheinungsbild.</p> <p>4.3.24 Zeigt Akzeptanz und eine positive Einstellung gegenüber dem/der Studierenden.</p>
<p>4.1.18 Kennt die besonderen persönlichen und kulturellen Eigenheiten des/der betreuten Studierenden.</p>	<p>4.2.23 Ist in der Lage, die relevante Informationen zusammenzutragen.</p> <p>4.2.24 Ist in der Lage, Informationen über Einstellungen und Verhaltensweisen zu analysieren und zu interpretieren.</p> <p>4.2.25 Verwendet personenbezogene Daten unter Einhaltung der Sicherheitsanforderungen.</p>	<p>4.3.25 Respektiert individuelle und psychosoziale Besonderheiten.</p>

<p>4.1.19 Gewährleistet und fördert die Kenntnis und Anwendung der Elemente der politischen Bildung in Bezug auf Vielfalt und die Grundsätze, die im Kontakt mit marginalisierten/gefährdeten Personen/Gruppen befolgt werden müssen.</p>	<p>4.2.26 Übermittelt einschlägige Informationen zur politischen Bildung.</p>	<p>4.3.26 Fördert Gleichheit, Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung im Dienst.</p>
<p>4.1.20 Ist mit dem Konzept der Vielfalt vertraut; kennt die rechtlichen Anforderungen in Europa.</p>	<p>4.2.27 Versteht die Bedeutung der Vielfalt für die Polizeiarbeit.</p>	<p>4.3.27 Hat Interesse daran, mehr über die verschiedenen Facetten der Vielfalt zu erfahren.</p>
<p>4.1.21 Kennt die wichtigsten Diversitätskategorien (Big 6/7/8) und die eigene Position innerhalb dieser Kategorien.</p>	<p>4.2.28 Erkennt blinde Flecken (z. B. mangelndes Wissen über bestimmte Diversitätskategorien) und ist in der Lage, diese zu korrigieren.</p>	<p>4.3.28 Ist bestrebt, die eigenen (kulturellen) Einstellungen, Werte und Bedürfnisse zu reflektieren.</p>
<p>4.1.22 Kennt und versteht, wie Diskriminierung entsteht (Sozialpsychologie).</p>	<p>4.2.29 Versteht, dass Diskriminierung in der Regel allgegenwärtig ist.</p>	<p>4.3.29 Reflektiert die eigene Position innerhalb der Diversitätskategorien.</p>
<p>4.1.23 Ist mit Ansprechpartner*innen für Diversitätskategorien bekannt.</p>	<p>4.2.30 Hört seinen/ihren Studierenden aufmerksam zu; erkennt die Problemsituation und gibt Ratschläge.</p>	<p>4.3.30 Kümmert sich um die Studierenden und um sich selbst.</p>
		<p>4.3.31 Ist bestrebt, Teamgeist und Dialog zu fördern.</p>
		<p>4.3.32 Verweist bei Bedarf an die Kontaktpersonen und bezieht sie ein.</p>
		<p>4.3.33 Wendet die in der eigenen Behörde festgelegten Verfahren an.</p>

# REDAKTIONSTEAM

## HOCHSCHULE DER POLIZEI RHEINLAND-PFALZ DEUTSCHLAND

### **Koordinator:**

Joachim THIELTGES

### **Expert\*innen:**

Anke MÜLLER  
Thomas SAUER  
Thomas BAADTE  
Martin GRUNER  
Peter PELZER  
Markus WAGNER

## ”SEPTIMIU MUREŞAN” POLICE SCHOOL - RUMÄNIEN

### **Koordinator:**

Dr. Liviu-Gabriel DUMITRU

### **Expert\*innen:**

Ramona-Loredana CHINDRIŞ  
Carmen Rodica MOLDOVAN  
Dr. Alina-Viorica RAUS  
Alina TĂMAŞ

## MISKOLCI RENDVÉDELMI TECHNIKUM - UNGARN

### **Koordinator:**

Lövei LÁSZLÓ

### **Expert\*innen:**

Kerek MELINDA  
Stirminszki JÓZSEF  
Rák LÁSZLÓ  
Baloghné Kanyó ÁGNES